

Frage 1:

Wie steht es mit dem Bewusstsein, dass auch Männer Opfer von Frauen werden können?

Die Polizei ist sich bei jeder Intervention im Bereich Häusliche Gewalt bewusst, dass auch Männer Opfer sein können. Dies nicht nur in hetero- oder homosexuellen Partnerschaften sondern auch in der Eltern-Kind-Beziehung.

Frage 2:

Existieren bestimmte Befragungsmethoden/Vorgehensweisen betreffend häuslicher Gewalt bei der Beweisaufnahme?

Grundsätzlich muss zwischen Vorgehensweisen und der eigentlichen Befragung unterschieden werden. Eine polizeiliche Intervention erfolgt nach standardisierten Grundsätzen. Sie interveniert (Gefahrenabwehr), klärt Opfer über ihre rechtlichen Möglichkeiten auf und ermittelt gegen tatverdächtige Personen. Sie erstellt Strafanzeige an die zuständigen Strafuntersuchungsbehörden oder rapportiert an staatlich organisierte Stellen. Das ist bei Häuslicher Gewalt nicht anders als in anderen Bereichen, in denen Gewalt ausgeübt wird.

Die getrennten Befragungen der beteiligten Personen richten sich nach den Ereignissen vor der Intervention durch die Polizei, den zu befragenden Personen und möglichen vorliegenden Straftatbeständen. Beispielsweise müssen Kinder, welche Opfer von Häuslicher Gewalt wurden, durch Spezialistinnen audio-visuell befragt werden (gemäss OHG). Den Mitarbeitenden der Polizei steht als Grundlage ein Fragenkatalog zur Verfügung, welcher jedoch situativ angepasst werden muss.

Frage 3:

Gibt es Unterschiede in der Beratung zwischen männlichen und weiblichen Opfern?

Die Polizei klärt unabhängig vom Geschlecht gewaltbetroffener Personen über ihre rechtlichen Möglichkeiten auf. Die eigentliche Opferberatung erfolgt bei einer spezialisierten Opferhilfestelle.

Frage 4:

Wie wird die Wegweisung gehandhabt, wenn eine Frau/Mutter häusliche Gewalt ausübt?

Auch bei einer Wegweisung macht die Polizei keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern. Die Polizei richtet sich bei all ihren Einsätzen nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Dieses schreibt vor, dass der polizeiliche Einsatz angemessen, erforderlich und das Vorgehen sowie die eingesetzten Mittel geeignet sein müssen.

Die Wegweisung ist ein Instrument der Gefahrenabwehr. Ist der Polizeigewahrsam aufgrund der Lagebeurteilung nicht angemessen, jedoch geht von der gewaltausübenden Person eine konkrete Gefährdung aus, wird die Polizei gegen eine solche Person eine Wegweisung verfügen.

Frage 5:

Wie wird weiblichen Täterinnen geholfen oder bei Bedarf in die Schranken verwiesen?

Neben den strafrechtlichen Sanktionen stehen dem zuständigen Untersuchungsrichter noch verschiedene andere Mittel zur Auswahl. Er kann eine gewaltausübende Person z.B. nach der Entlassung aus dem Polizeigewahrsam oder der Untersuchungshaft so genannte Haftentlassungsaufgaben machen. Diese können u.a. ein Kontakt-, Betretungsverbot und/oder eine Pflichtberatung sowie ein Trainingsprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" sein.

Im Kanton Luzern werden männliche Täter für die Pflichtberatung der Fachstelle gegen Männergewalt zugewiesen. Das Trainingsprogramm muss in Zürich besucht werden. Bei weiblichen Täterinnen wird die Pflichtberatung durch die Vollzug- und Bewährungsdienste des Kantons Luzern vorgenommen. Ein eigentliches Trainingsprogramm für Täterinnen besteht zurzeit nicht.

Frage 6:

Wo wird männlichen Opfern häuslicher Gewalt geholfen, gibt es anerkannte Institutionen?

Erste Anlaufstelle für alle Opfer von Häuslicher Gewalt ist die Opferberatungsstelle. Ist eine polizeiliche Intervention erfolgt, wird den Opfern ein Meldeformular 'Opferhilfe' vorgelegt. Auf diesem Formular müssen sich die gewaltbetroffenen Personen damit einverstanden erklären, dass ihre Personalien und die Telefonnummer durch die Polizei an die Opferberatungsstelle weitergeleitet werden. Aus Datenschutzgründen ist diese Erklärung zwingend notwendig. Verzichtet die betroffene Person auf die Weiterleitung, erhält die Opferberatungsstelle keine Kenntnis vom entsprechenden Vorfall.

Frage 7:

Welchen Arten häuslicher Gewalt würden Sie die folgenden Verhaltensweisen zuordnen:

- Von der Mutter untergejubelte Vaterschaft (Kuckuckskinder)
- Passive Vergewaltigung/"Samenraub" (absichtliches sich Schwängern lassen gegen den Willen des Partners)
- Verhinderung des Umgangsrechts der Kinder
- Erwerbsverweigerung (insbesondere bei Trennung und Scheidung)

Häusliche Gewalt wird wie folgt definiert: Häusliche Gewalt liegt insbesondere vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung **physische, psychische oder sexuelle** Gewalt ausüben oder androhen.

Die vier genannten Punkte würde ich, falls überhaupt zutreffend, als psychische Gewalt einstufen.

Frage 8:

Existieren politische Vorgaben für die Polizei betreffend der Vorgehensweise bei häuslicher Gewalt gegen Männer? (z.B. Häusliche Gewalt gegen Männer ist nicht ernst zu nehmen, weil diese nicht schlimm ist. Oder die Frauen leiden ja auch unter der strukturellen Benachteiligung in der Gesellschaft, darum sollte häusliche Gewalt gegen Männer nicht Thematisiert werden.)

Solche politischen Vorgaben existieren mit Sicherheit nicht und würden gegen geltendes Recht verstossen! Die Polizei ist zuständig für die Gefahrenabwehr und die objektive Feststellung des Sachverhalts und dies unabhängig des Geschlechts der beteiligten Personen.

Die Antworten stammen von :

Roth Othmar
Koo Fachausbildung
Kripo Luzern

29. August 2007